

S6

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Claudia Laue (KV Oder-Spree)

**Titel:** S6 zu Satzung des Kreisverbands Oder-Spree

## Satzungstext

### Von Zeile 2 bis 4:

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Oder-Spree“ (Kurzbezeichnung „GRÜNE[Leerzeichen]/**B90** Oder-Spree“). Sie ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

### Von Zeile 12 bis 15:

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Orts-~~Regionalverbands~~/Regional Verbands und teilt dies innerhalb von 1 Woche dem Kreisvorstand ~~Die Entscheidung kann an den Kreisvorstand delegiert werden~~mit. Existiert kein Orts-/Regionalverband, entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das

### Von Zeile 22 bis 24:

Der Austritt ist gegenüber dem Orts-/Regionalvorstand oder der Geschäftsstelle der Grünen Oder-Spree[Leerzeichen] in schriftlicher Form zu erklären. Die Streichung kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen

länger als zwölf Monate

**Von Zeile 42 bis 44:**

und Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen der Orts- und Regionalverbände sind dem Kreisvorstand innerhalb von ~~14 Tagen~~ zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Zuwendungen und der Finanzordnung des

**Von Zeile 47 bis 50:**

~~(3) Der Ortsvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen für die Kandidat\*innen zur Wahl, der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten. (3)~~

Stehen im Gebiet des OV Wahlen an zu : SVV, GV oder Ortsbeiräten lädt der Orts- oder Regionalvorstand zu den Aufstellungsversammlungen für die Kandidat:innen ein. Auf den Gebieten der Regionalverbände und ohne Parteistrukturen lädt der Kreisvorstand

**Von Zeile 52 bis 54:**

(4) ~~Gründungsberechtigt sind nur~~ Nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet ~~des~~ eines angestrebten Orts-/Regionalverbandes haben, sind zu dessen Neugründung berechtigt. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung

**Von Zeile 58 bis 62:**

(5) Die Höhe der Finanzmittel für die Orts- und Regionalverbände wird über die Finanzordnung des Kreisverbandes geregelt.

(6) Für Mitgliederversammlungen der Orts- und Regionalverbände besteht eine

Ladungsfrist von zwei Wochen, sofern die Satzung des ~~Ortsverbandes~~Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt. Einladungen können via Mail zugestellt werden.

#### **Von Zeile 78 bis 86:**

- das Vernetzungsgremium ~~(die Orts- und Regionalverbandsversammlung)~~  
(2) Einladungen zu Sitzungen von Gremien und Organen des Kreisverbands Oder-Spree und darunterliegenden Orts- und Regionalverbänden erfolgen via E-Mail. Mitglieder, die keine E-~~m~~Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. ~~Sie~~  
Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.  
Die Gremien und Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden sind.  
(3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von ~~Bündnis 90/Die Grünen~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

#### **Von Zeile 89 bis 91 löschen:**

auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, eines Viertels der Orts-/Regionalverbände oder von 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Kreismitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

#### **Von Zeile 99 bis 101:**

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist, ~~nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich~~ das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt einmal im Jahr als Hauptversammlung im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt

#### **Von Zeile 104 bis 106:**

(2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über politische Leitlinien und Rahmenziele ~~der Grünen~~ von GRÜNE/B90 Oder-Spree. Sie beschließt Programme, Anträge und Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5

**Von Zeile 115 bis 119 löschen:**

(4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~zu ihr mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens zwei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist grundsätzlich öffentlich~~ soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt. Kreismitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der

**Von Zeile 130 bis 131 löschen:**

an alle Mitglieder des Kreisverbandes über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei ~~nicht~~ möglich.

**Von Zeile 143 bis 148:**

fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Teilnehmenden an der Kreismitgliederversammlung für seine Behandlung ausspricht.

(10) Vorschläge für Satzungsänderungen ~~müssen mindestens fünf Wochen vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den~~ können von allen Mitgliedern zu den KreisMitgliederversammlungen eingebracht werden und sollen bei der darauf folgenden KMV abgestimmt werden. Sie sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der

**Von Zeile 153 bis 155:**

(1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens ~~sechs~~ vier Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten

Vorsitzenden, ~~(„Sprecher\*in“)~~, hiervon mindestens eine Frau, dem\*der Schatzmeister\*in, sowie[Leerzeichen]bis zu drei Beisitzenden.

#### **Von Zeile 161 bis 165:**

(4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden ~~Vorsitzenden~~Vorsitzenden/Sprecher\*innen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die ~~Vorsitzenden je~~Vorsitzenden/Sprecher\*innenje einzeln berechtigt. ~~Die Vorsitzenden~~Sie führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbands.

#### **Von Zeile 175 bis 177:**

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~die Hälfte der~~3 Mitglieder, darunter mindestens eine\*r der ~~Vorsitzenden~~Vorsitzenden/Sprecher\*in, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### **Von Zeile 203 bis 208:**

§ 9 Vernetzungsgremium ~~(Orts- Regionalverbandsversammlung)~~

(1) Das Vernetzungsgremium ist ~~der Zusammenschluss der Orts- und Regionalverbände, des Kreisvorstands und des Vorstands der Grünen Jugend Oder Spree. Aus jedem Orts-/Regionalvorstand, dem Vorstand der Grünen Jugend und dem Kreisvorstand werden jeweils die Sprecher\*innen, bzw. Vorsitzenden entsendet.~~ein beschlussfähiges Organ des Kreisverbandes. Es besteht aus den Sprecher\*innen der Orts-/Regionalverbände, der Grünen Jugend und dem Kreisvorstand. Der\*die Sprecher\*in bzw. Vorsitzende der Orts- und Regionalverbände kann für

#### **Von Zeile 214 bis 215 einfügen:**

Kreisverbands und der Grünen Jugend, der Bearbeitung von OV/RV-übergreifenden Themen sowie der Weiterbildung. (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens....